



Strukturierte Fortbildung in Hessen

Unterlagen zu den Curricula der Fortbildungsakademie Zahnmedizin Hessen GmbH

Sehr geehrte Dame,
sehr geehrter Herr,

vielen Dank für Ihr Interesse an den von der FAZH GmbH angebotenen Curricula.

Beigefügt erhalten Sie die gewünschten Informationen zu den Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der Strukturierten Fortbildung der Landes Zahnärztekammer Hessen sowie zu den Voraussetzungen zum Führen des Kammerzertifikates Fortbildung / Tätigkeitsschwerpunktes **Implantologie** gemäß der Berufsordnung für Hessische Zahnärzte.

Die Veranstaltungen der Curricula finden in den Fortbildungsräumen der FAZH GmbH, **Rhonestraße 4, 60528 Ffm-Niederrad (Bürostadt)**, statt.

Bitte beachten Sie, dass die Veranstaltungstage nicht auf die „klassischen“ Fortbildungstage beschränkt sind, sondern an allen Wochentagen durchgeführt werden können.

Für Ihre Fragen steht Ihnen Frau Tanja Kaiser unter (069) 427 275–184 gerne zur Verfügung.

Wir würden uns sehr freuen, wenn wir Sie als Teilnehmer an einem Curriculum der FAZH GmbH in Frankfurt begrüßen dürften!

Mit freundlichem Gruß

Ihr Team der FAZH GmbH

Curriculum Implantologie

Geplanter Start der nächsten Kursserie:

Mai / Juni 2019

Nähere Informationen folgen!

Allgemeine Informationen zur Strukturierten Fortbildung

Die Landeszahnärztekammer Hessen bietet über ihre Fortbildungsakademie Zahnmedizin Hessen GmbH (FAZH GmbH) Fortbildungscurricula an, welche zu schildfähigen Tätigkeitsschwerpunkten führen. Die Curricula können praxisbegleitend besucht werden und vermitteln Einsteigern sowie Kollegen mit ersten Erfahrungen alle notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten über theoretische wie praktische Fortbildungen.

Das besondere Merkmal dieser Fortbildungsreihen ist eine umfassende Fortbildung in ausgewählten Teilgebieten der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde. In Hessen werden derzeit die Fächer Implantologie, Parodontologie, Endodontie, Kinderzahnheilkunde, Restaurative Funktionsdiagnostik/-therapie, Allgemeine Zahnheilkunde und Ästhetische Zahnheilkunde angeboten. Diese curriculare Fortbildung wurde speziell für den niedergelassenen Kollegen in Zusammenarbeit mit der Universität erarbeitet, sie wird stets auf dem aktuellen wissenschaftlichen Stand gehalten.

Die Einzelheiten und die Durchführungsbestimmungen für die strukturierte Fortbildung sind in der Ordnung zur Anerkennung besonderer Kenntnisse und Fertigkeiten nachzulesen.

Strukturierte Fortbildung ist zwar freiwillig, vermittelt aber eine forensische Sicherheit und ist mit der Registrierung in speziellen Listen der Landeszahnärztekammer Hessen verbunden. Diese werden Verbraucherschutzverbänden oder auf Patientenfragen hin zur Verfügung gestellt.

Gemäß des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Juli 2001 darf jeder Kollege besondere Kenntnisse und Fertigkeiten öffentlich kundtun. Er darf aber keine irreführenden Bezeichnungen auf seinem Praxisschild führen. Über die angebotenen Curricula erfüllen Sie die an solche öffentlichen Ankündigungen zu stellenden Voraussetzungen. Selbstverständlich werden jedoch auch andernorts erworbene, gleichwertige Kenntnisse und Fertigkeiten anerkannt.

Die LZKH steht bei allen individuellen Fragestellungen jeder hessischen Kollegin und Kollegen für Auskünfte gern zur Verfügung. Auch bei rechtlichen Auseinandersetzungen können die betroffenen Kollegen die Unterstützung durch die LZKH beanspruchen, sofern eine im Sinne des o. g. BVG-Urteils entsprechende Nachweise vorliegen.

Die zeitliche Abfolge der Curricula können Sie der den Unterlagen beiliegenden Übersicht entnehmen. Gewöhnlich durchlaufen die für ein Curriculum angemeldeten Kollegen einen Fortbildungszyklus von 10 bis 18 Tagen im Laufe eines Jahres und können danach ihre Fortbildungsleistung direkt bei der Landeszahnärztekammer Hessen anerkennen lassen.

Wird außerdem eine nachhaltige Tätigkeit in dem betreffenden Teilbereich der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde belegt, erhält der Kollege die Anerkennung des jeweiligen Tätigkeitsschwerpunktes der LZKH. Bereits erworbene Tätigkeitsschwerpunkte, wie z. B. BDIZ, DGI o. ä. werden von der LZKH anerkannt.

Alle Curricula werden jedes Jahr angeboten, soweit sich eine ausreichende Teilnehmerzahl findet. Preise und Termine für die strukturierte Fortbildung in Hessen entnehmen Sie bitte dem anliegenden Anmeldeformular.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Tanja Kaiser unter Tel.: 069 **427275-184** gerne zur Verfügung.

1. Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Anmeldung gültigen Fassung gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Fortbildungsakademie Zahnmedizin Hessen (FAZH) GmbH und dem jeweiligen Teilnehmer. Abweichende Bedingungen des Teilnehmers erkennt die FAZH grundsätzlich nicht an, es sei denn, sie hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt

2. Anmeldung

1. Anmeldungen können ausschließlich in Form des jeweils aktuell gültigen Anmeldeformulars, auf welchem der Kursteilnehmer ausdrücklich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FAZH schriftlich akzeptiert hat, entgegengenommen werden. Telefonische Anmeldungen sind nicht möglich.

2. Der Fortbildungsvertrag mit der FAZH kommt nicht mit Zugang der Anmeldung, sondern erst mit Zugang der schriftlichen Kursbestätigung per Brief oder E-Mail auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande. Die Kursbestätigung mit Anfahrsbeschreibung, weiteren Kursunterlagen (falls vorhanden) und der Rechnung werden dem Kursteilnehmer spätestens bis 2 Wochen vor dem Kurstermin per Post zugeschickt. Sollte der Kursteilnehmer nicht der Rechnungsempfänger sein, geht die Rechnung über die Kursgebühr dem Rechnungsempfänger zu.

3. Unvollständige Anmeldungen oder Anmeldungen, welche nicht alle Unterlagen beinhalten, die sich aus der Kursbeschreibung ergeben können für eine Buchung nicht berücksichtigt werden.

4. Im Falle einer Überbuchung des gewählten Kurses wird der Teilnehmer schriftlich benachrichtigt und erhält einen Platz auf der Warteliste.

3. Kursgebühr und Fälligkeit

1. Die in Rechnung gestellte Kursgebühr ist vor dem Beginn des Kurses zu entrichten.

2. Die Kursgebühr ist auf die in der Rechnung angegebene Bankverbindung zu überweisen. Als Alternative ist zudem eine Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulässig. Bei Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren ist dies auf dem Anmeldeformular kenntlich zu machen. Des Weiteren ist die vollständige Bankverbindung anzugeben sowie die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren mit einer gesonderten Unterschrift verbindlich zu bestätigen.

3. Es gilt grundsätzlich der zum Zeitpunkt der Anmeldung gültige Mehrwertsteuersatz. Die FAZH behält sich vor, bei einer Änderung, die genannten Kursgebühren anzupassen.

4. Programmänderung und Absage von Kursen durch die FAZH

1. Die FAZH behält sich vor, eine Veranstaltung abzusagen aus Gründen, die sie selbst nicht zu vertreten hat, z.B. Erkrankung eines Referenten, unzureichende Teilnehmerzahl usw. Die Benachrichtigung über eine Absage erfolgt schriftlich. Bereits bezahlte Kursgebühren werden erstattet. Weitergehende Ansprüche seitens der Teilnehmer, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen. Die FAZH ist in jedem Fall bemüht, dem Kursteilnehmer Absagen oder notwendige Änderungen, so rechtzeitig wie möglich mitzuteilen.

2. Programmänderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten, soweit der Gesamtcharakter der Veranstaltung dadurch gewahrt wird.

3. Ein Referentenwechsel sowie geringfügige Änderungen im Veranstaltungsablauf berechtigen nicht zur Preisminderung oder zum Rücktritt vom Vertrag.

5. Stornierung durch Kursteilnehmer

1. Der Rücktritt von der Anmeldung muss schriftlich und bis spätestens 15 Tage vor Veranstaltungsbeginn erfolgen.

- o Bei Abmeldungen zwischen einschließlich 15. und einschließlich 6. Tag vor Kursbeginn: Berechnung von 50% der Kursgebühr.
- o Bei Abmeldungen zwischen einschließlich 5. und einschließlich 4. Tag vor Kursbeginn: Berechnung von 75% der Kursgebühr.
- o Bei Abmeldungen welche nach dieser Frist eingehen: Berechnung von 100 % der Kursgebühr

2. Nach Kursbeginn ist eine Abmeldung oder ein Rücktritt vom Kurs ausgeschlossen. Entsprechendes gilt bei Nichterscheinen (auch wegen höherer Gewalt) eines angemeldeten Kursteilnehmers ohne vorherige Stornierung. In solchen Fällen ist die volle Kursgebühr geschuldet.

3. Bei Abbruch eines Kurses durch den Kursteilnehmer ist die gesamte Kursgebühr fällig. Ein Anspruch auf Rückerstattung nicht wahrgenommener Kurseinheiten besteht nicht.

6. Urheberrecht

1. Grundsätzlich ist das Erstellen von Video- und Filmaufnahmen, Tonträgeraufnahmen und Fotografien in allen Veranstaltungen untersagt. Ausnahmen bildet eine vorherige Absprache mit der FAZH.

2. Die von der FAZH ausgegebenen Skripte sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht, auch nicht auszugsweise, ohne Einwilligung der FAZH und der jeweiligen Referenten vervielfältigt oder gewerblich genutzt werden.

3. Die FAZH übernimmt keine Haftung für die Inhalte der Kurse oder der begleitenden Arbeitsunterlagen, sofern kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der FAZH oder eines ihrer Erfüllungsgehilfen entsteht.

7. Datenschutz

1. Der Kursteilnehmer berechtigt die FAZH GmbH seine personenbezogenen Daten zu Zwecken der Vertragserfüllung zu speichern und zu verarbeiten.

8. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Die FAZH übernimmt keine Haftung für Verlust, Untergang oder Beschädigung von Gegenständen oder Wertgegenständen, die vom Kursteilnehmer in die Veranstaltungsräume eingebracht werden. Eine Haftung kommt ausnahmsweise in Betracht, wenn der FAZH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Der Kursteilnehmer ist gegenüber der FAZH verpflichtet, den Verlust von eingebrachten Sachen unverzüglich, spätestens jedoch bei Verlassen der Räumlichkeiten unmittelbar nach der Veranstaltung geltend zu machen.

9. Sonstige Bestimmungen

1. Rauchen und offenes Feuer ist innerhalb des gesamten Gebäudes Rhonestraße 4 ausdrücklich verboten.
2. Für diese Bedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kursteilnehmer und der FAZH gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland
3. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

**Ordnung zur Anerkennung besonderer Kenntnisse und Fertigkeiten in der Zahn-,
Mund- und Kieferheilkunde**
Stand Juni 2007

Die Delegiertenversammlung der Landes Zahnärztekammer Hessen hat am 19. Mai 2001 aufgrund der Vorschriften des § 25 Nr. 14 des Heilberufsgesetzes in der Fassung vom 6. März 2001 in Verbindung mit § 15 der Berufsordnung der Landes Zahnärztekammer Hessen die folgende Ordnung beschlossen. In deren Text wird die Berufsbezeichnung „Zahnarzt“ einheitlich und neutral für Zahnärztinnen und Zahnärzte verwendet.

Präambel

Die Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde stellt einen einheitlichen und unmittelbaren Bereich zahnärztlicher Tätigkeit innerhalb unseres Gesundheitswesens dar.

Die Grundlage für das Vertrauen des Patienten gegenüber seinem Zahnarzt ist die zahnmedizinische Betreuung gemäß dem aktuellen Fachwissen. Deshalb verpflichtet das Heilberufsgesetz und die Berufsordnung jeden Zahnarzt schon immer, seine fachliche Kompetenz durch berufsbegleitende Fortbildung kontinuierlich zu aktualisieren und zu festigen.

Unter strukturierter Fortbildung mit berufsrechtlicher Anerkennung wird im Sinne dieser Ordnung eine freiwillige, berufsbegleitende, systematische, geordnete, logisch aufgebaute Fortbildungsreihe („Curriculum“) verstanden, die der Aktualität und Dynamik zahnärztlicher Erkenntnisse entspricht und auf die Bedürfnisse des niedergelassenen Zahnarztes ausgerichtet ist.

Die Landes Zahnärztekammer Hessen erteilt die Genehmigung zum öffentlichen Führen eines Kammerzertifikates Fortbildung. Grundlage hierfür ist die gemäß dieser Ordnung sachgerecht erbrachte und für das Gemeinwohl bedeutungsvolle, dem Informationsbedürfnis des Bürgers dienende strukturierte Fortbildungsleistung.

Hierauf aufbauend erteilt die Landes Zahnärztekammer Hessen die Genehmigung zum Führen eines Tätigkeitsschwerpunktes, wenn zusätzlich entsprechend praktische Erfahrungen und Fertigkeiten im jeweiligen Bereich / Gebiet gemäß den Vorgaben dieser Ordnung sachgerecht nachgewiesen werden.

Die von der Hauptversammlung der Bundes Zahnärztekammer in Dresden verabschiedete Rahmenvereinbarung zur strukturierter Fortbildung diene dabei als Orientierung für diese Ordnung.

Die Berechtigung des Zahnarztes zur umfassenden Ausübung der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde erfolgt durch die Approbation oder die Berufserlaubnis. Die Einführung des Kammerzertifikates Fortbildung bzw. eines Tätigkeitsschwerpunktes stellt keine Einschränkung der zahnärztlichen Approbation oder Berufserlaubnis dar und ist auch zukünftig keine Voraussetzung für die Erbringung bestimmter zahnärztlicher Leistungen.

§ 1

Ziel und Zweck

1. Ziel der strukturierten Fortbildung ist es, die durch Approbation oder Berufserlaubnis bestätigte, fachliche Kompetenz zu erweitern sowie die Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen an die Entwicklungen in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde anzupassen.
2. Das Kammerzertifikat Fortbildung / Tätigkeitsschwerpunkt dient dem Informationsbedürfnis der Bürger.
3. Der Zahnarzt erhält mit dem Kammerzertifikat Fortbildung / dem Tätigkeitsschwerpunkt das Recht, die von ihm abgeleistete strukturierte Fortbildung öffentlich bekannt zu geben.
4. Die Teilnahme an den strukturierten Fortbildungsveranstaltungen ist freiwillig und soll berufsbegleitend erfolgen.

§ 2

Kammerzertifikat / Tätigkeitsschwerpunkt

1. Die modular aufgebaute, zweistufige strukturierte Fortbildung besteht aus den Kammerzertifikaten Fortbildung und Tätigkeitsschwerpunkten.
2. Die Tätigkeitsschwerpunkte bauen auf den Kammerzertifikaten Fortbildung auf. Ihre Erteilung und Aufrechterhaltung erfordern insbesondere den Nachweis von praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten.
3. Voraussetzung für die Erteilung des Kammerzertifikates / die Anerkennung eines Tätigkeitsschwerpunktes ist die zahnärztliche Approbation oder Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde gemäß § 13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde.

§ 3

Kammerzertifikat Fortbildung

1. Zahnärzten wird nach Maßgabe der vom Vorstand der Landes Zahnärztekammer Hessen erlassenen Anlagen 1a bis 1h zu dieser Ordnung von der Landes Zahnärztekammer Hessen ein Kammerzertifikat Fortbildung auf Antrag erteilt.

2. Folgende Kammerzertifikate Fortbildung können erteilt werden:

- a. Kammerzertifikat Fortbildung Implantologie
- b. Kammerzertifikat Fortbildung Parodontologie
- c. Kammerzertifikat Fortbildung Endodontie
- d. Kammerzertifikat Fortbildung Restaurative Funktionsdiagnostik und -therapie
- e. Kammerzertifikat Fortbildung Kinderzahnheilkunde
- f. Kammerzertifikat Fortbildung Ästhetische Zahnheilkunde
- g. Kammerzertifikat Restaurative Zahnheilkunde
- h. Kammerzertifikat Kieferorthopädische Funktionsdiagnostik und –therapie

Der Katalog ist zukunfts offen und wird von der Landes Zahnärztekammer Hessen entsprechend der wissenschaftlichen Entwicklung in Abstimmung mit den wissenschaftlichen Gesellschaften und der Bundes Zahnärztekammer fortgeschrieben. Zum Erwerb der gemäß Anlage 1a bis 1h vorgeschriebenen theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten ist die Teilnahme an einer strukturierten Fortbildung (Curriculum) erforderlich.

§ 4

Tätigkeitsschwerpunkte

1. Zahnärzte können das Recht zum Führen von bis zu drei der folgenden Tätigkeitsschwerpunkte bei der Landes Zahnärztekammer Hessen beantragen:

- a. Tätigkeitsschwerpunkt Implantologie
- b. Tätigkeitsschwerpunkt Parodontologie
- c. Tätigkeitsschwerpunkt Endodontie
- d. Tätigkeitsschwerpunkt Restaurative Funktionsdiagnostik und -therapie
- e. Tätigkeitsschwerpunkt Kinderzahnheilkunde
- f. Tätigkeitsschwerpunkt Ästhetische Zahnheilkunde
- g. Tätigkeitsschwerpunkt Restaurative Zahnheilkunde
- h. Tätigkeitsschwerpunkt Kieferorthopädische Funktionsdiagnostik und -therapie

2. Aufbauend auf das entsprechende Kammerzertifikat Fortbildung hat der Antragsteller die in den vom Vorstand der Landes Zahnärztekammer Hessen erlassenen Anlagen 2a bis 2h vorgeschriebenen praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen.

3. § 3 Ziffer 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5
Erteilung des Kammerzertifikates
Anerkennung des Tätigkeitsschwerpunktes

1. Die Landeszahnärztekammer Hessen führt auf Antrag die sachliche Prüfung durch. Sie entscheidet über den Antrag auf Erteilung des Kammerzertifikates / auf Anerkennung des Tätigkeitsschwerpunktes aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und Nachweise hinsichtlich Inhalt, Dauer und Ergebnis der durchlaufenen, strukturierten Fortbildung.
2. Zum Nachweis der Ableistung einer strukturierten Fortbildung gemäß Anlage 1a bis 1h sind der Landeszahnärztekammer Bescheinigungen, Urkunden und Zeugnisse oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen. Zum Nachweis der praktischen Fertigkeiten und Erfahrungen gemäß Anlage 2a bis 2h sind Dokumentationen über behandelte Fälle in anonymisierter Form vorzulegen.
3. Die erfolgreiche Teilnahme an strukturierten Fortbildungsangeboten ist durch eine sachgerechte Überprüfung im zeitlichen Zusammenhang mit der jeweiligen Fortbildungsveranstaltung nachzuweisen.

§ 6
Qualitätssicherung

1. Die Vorgaben der fachlichen Voraussetzungen, welche nach diesen Vorschriften zur Erteilung eines Kammerzertifikates bzw. zur Anerkennung eines Tätigkeitsschwerpunktes erforderlich sind, gelten als erfüllt, wenn sich der Fortbildungsanbieter bzw. der Referent im Wege einer entsprechenden Qualitätssicherungsvereinbarung gegenüber der Landeszahnärztekammer Hessen oder gegenüber der ZZQ (Zentralstelle für zahnärztliche Qualitätssicherung in Köln) dazu verpflichtet, die in dieser Ordnung vorgeschriebenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln sowie die vorgeschriebene fachliche Wissensüberprüfung sachgerecht durchzuführen.
2. Die Erteilung des jeweiligen Kammerzertifikates / die Anerkennung des Tätigkeitsschwerpunktes erfolgt im Falle von Nr. 1 auf Antrag durch die Landeszahnärztekammer Hessen.
3. Der Vorstand der Landeszahnärztekammer Hessen legt für Referenten, Hospitationen und Supervisionspraxen Qualitätsanforderungen fest.

§ 7

Führen des Kammerzertifikates Fortbildung / Tätigkeitsschwerpunktes

1. Das Kammerzertifikat Fortbildung / der Tätigkeitsschwerpunkt kann nur in der nach § 3 Nr. 2 bzw. § 4 Nr. 1 bezeichneten Form als Zusatz zur Berufsbezeichnung „Zahnarzt“ und neben den von der Kammer anerkannten Gebietsbezeichnungen nach der Weiterbildungsordnung geführt werden.
2. Wer das Kammerzertifikat Fortbildung / den Tätigkeitsschwerpunkt führt, hat an entsprechend kontinuierlicher Fortbildung teilzunehmen und dies auf Anforderung der Landeszahnärztekammer Hessen nachzuweisen. Das Nähere hierzu regeln die Anlagen 1a bis 1h und 2a bis 2h.
3. Das Kammerzertifikat Fortbildung / das Führen des Tätigkeitsschwerpunktes kann widerrufen werden, wenn die erforderlichen Voraussetzungen nach diesen Vorschriften nicht mehr gegeben sind.

§7a

Anerkennung allgemeinzahnärztlicher Fortbildungsleistungen

Neben der Anerkennung bereichsbezogener Fortbildungsleistungen nach den §§ 3 und 4 dieser Satzung (Kammerzertifikate Fortbildung und Tätigkeitsschwerpunkte) werden auch nachhaltige, allgemeinzahnärztliche Fortbildungsleistungen, welche dem aktuellsten Stand der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde entsprechen, anerkannt. Die Anerkennung wird mit einem eigenen Landessiegel oder einem länderübergreifenden Fortbildungssiegel verbunden. Im Übrigen gelten die §§ 1; 3 I ;5 ;6 ; 7 II und III entsprechend.

§ 8

Übergangsregelungen

1. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt der Anhang zu § 15 der Berufsordnung (Tätigkeitsschwerpunkte) außer Kraft und wird durch die Regelungen dieser Ordnung ersetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt von der Landeszahnärztekammer Hessen anerkannte Tätigkeitsschwerpunkte nach dem bisherigen Anhang zu § 15 der Berufsordnung dürfen für einen Übergangszeitraum bis zum 31.12.2004 weitergeführt werden.
2. Zahnärzte, die über langjährige (mindestens 10 Jahre) Erfahrungen in einem in den entsprechenden Anlagen 1 und 2 beschriebenen Gebiet verfügen und sich regelmäßig darin fortgebildet haben sowie entsprechende praktische Tätigkeit durch Dokumentation ihrer Versorgungsfälle nachweisen können, können innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung der jeweiligen Anlage im amtlichen Mitteilungsblatt der Kammer einen Antrag auf Erteilung des Zertifikates bzw. des Tätigkeitsschwerpunktes stellen. Das Nähere regeln die jeweiligen Anlagen 1 und 2. Die Landeszahnärztekammer Hessen entscheidet über den Antrag nach erfolgter Prüfung der vorgelegten Unterlagen.

§ 9
Kosten

Die Landeszahnärztekammer Hessen erhebt für das Erteilungs- bzw. Anerkennungsverfahren nach dieser Vorschrift Gebühren nach Maßgabe ihrer Kostensatzung.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Landeszahnärztekammer Hessen in Kraft.

Ausgefertigt

Dr. Michael Frank
Präsident

Wiesbaden, den 21.05 2001

Anlage 1a

der Ordnung zur Anerkennung besonderer Kenntnisse und Fertigkeiten in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Implantologie

A. Allgemeine Anforderungen / Durchführung

- I. Nachfolgend werden die Voraussetzungen bezeichnet, welche zur Erlangung des Kammerzertifikates Fortbildung Implantologie nachgewiesen werden müssen.
- II. Die Lehrinhalte sollen modular aufgebaut sein, für die Lehrinhalte jedes Moduls ist eine entsprechende zeitnahe, sachgerechte Überprüfung des erreichten Wissens nachzuweisen.
- III. Oralchirurgen und Ärzte für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie können sich zum Erwerb des Kammerzertifikates Fortbildung Implantologie auf die Lehrinhalte der unter B. genannten Abschnitte 2, 5, 6 und 8 beschränken.
- IV. Ausschließlich implantatprothetisch-tätige Kollegen haben zur Erlangung des Kammerzertifikates Fortbildung Implantologie das gesamte Curriculum nachzuweisen.
- V. Für Zahnärzte die bereits über grundlegende Erfahrungen in der Implantologie verfügen und in den letzten drei Jahren mindestens 20 Versorgungsfälle (Versorgungsfälle werden als operativ-implantologisch und / oder prothetische Versorgungen in einem Kiefer definiert) aus verschiedenen Indikationsklassen durch Dokumentation (Röntgenbilder, Modelle und ggf. Fotodokumentationen) nachweisen, können an einem von der Landeszahnärztekammer Hessen angebotenen "Kompaktcurriculum Implantologie" teilnehmen.
Dieses "Kompaktcurriculum" muss in zeitlich und inhaltlich gestraffter Form die wesentlichen Inhalte der nachfolgend unter B. genannten Voraussetzungen umfassen. Die Teilnahme an Hospitationen gemäß B. 9. ist für die Teilnehmer des Kompaktcurriculums freiwillig.
- VI. Zahnärzte die entsprechend § 8 Abs. 2 (Übergangsregelung) den Antrag zum Führen des Kammerzertifikates Fortbildung Implantologie stellen, müssen die nachfolgend unter B. genannten vergleichbaren Fortbildungen nachweisen.

B. Vorausgesetzte theoretische und praktische Kenntnisse und Fertigkeiten für den Bereich Implantologie

1. Grundlagen

a) Einführung Organisation und Ablauf

Anatomie und Physiologie Biomechanik und Pathologie (Atrophie, Altersveränderungen) des gesamten Kauorgans

Allgemeinmedizinischer Hintergrund (Anamnese, Indikationen und Kontraindikationen, Pharmakologie, Notfall)

b) Implantatmaterialien: Werkstoffeigenschaften, Biokompatibilität

Konstruktionsprinzipien von Implantatsystemen

Implantatkomponenten, Laborkomponenten

2. Implantologische Diagnostik und Planung

a) Indikationen, Kontraindikationen (lokale Aspekte) oraler Sanierungszustand, Vorbehandlungen (chirurgisch, parodontologisch, gnathologisch, Mundhygiene)

Prothetisches Planen, Indikationsklassen; (anatomische, altersphysiologische, funktionelle und ästhetische Aspekte, Planungsunterlagen)

b) Chirurgisches Planen (Rö-Techniken zur Ermittlung der Knochenquantität und -qualität, Weichgewebs- und Knochenprofilermittlung, Übertragungsschablonen)

Implantatprothetische Planungsbeispiele in den 3 Indikationsklassen

3. Operative Techniken (Standardtechniken)

a) OP-Vorbereitung (Hygiene, Anästhesie, apparative, personelle Ausstattung)

Operatives Vorgehen bei Standardsituationen mit den verschiedenen Implantatsystemen

b) Operatives Vorgehen bei Defizitsituationen mit den verschiedenen Implantatsystemen (Spreiz-, Kondensierungstechniken, einfache Augmentationstechniken)

Freilegungstechniken, Weichgewebsmanagement

4. Operative Techniken II (rekonstruktive Chirurgie)

- a) erweiterte Diagnostik und Planung bei umfangreichen Hart- und Weichgewebsdefiziten

Augmentationsmaterialien, Membranen, Fixationsmittel

Augmentationstechniken mit allogenen und xenogenen Materialien

Augmentationstechniken mit autogenen Knochentransplantaten

- b) Implantationsübungen einschließlich prä- und intrainplantologischer Rekonstruktionstechniken (Hands-on-Kurs)

5. Prothetische Versorgungen, Zahntechnik

- a) Provisorische prothetische Versorgung während der Einheilphase / nach der Freilegung (progressive bone loading) / bei Sofortbelastung

Definitive prothetische Versorgung;
Konzepte der implantatbezogenen statischen und dynamischen Okklusion; Kombination von Zähnen und Implantaten, labortechnische Möglichkeiten

- b) festsitzende Brückenprothetik

Hybridprothetik

Einzelzahnersatz, ästhetische Aspekte

Prothetische Möglichkeiten mit verschiedenen Implantatsystemen, Demonstrationspraktikum an Phantommodellen

6. Komplikationen

- a) Komplikationen im chirurgischen Bereich

Explantationen, Defektversorgungen

Komplikationen im prothetischen Bereich

Implantaterhaltende und rekonstruktive Chirurgie

7. Administration

- a) Patientengespräch, Aufklärung, rechtswirksame Einverständniserklärung, Heil- und Kostenplanung (Kostenvoranschlag)

Bestellwesen, Lagerhaltung

Liquidationen

Umgang mit Kostenträgern

Dokumentation, Recall, Forensik

Empfehlungen zur individuellen kontinuierlichen Fortbildung (Selbststudium, Kurse, Medien etc.)

8. Implantatsysteme I und II

Praktische Kenntnisse von mindestens 2 aktuellen Systemen nach Kursschulungen (chirurgisches und prothetisches Hands-on, chirurgische und prothetische Patientenbehandlung, Live-OP's)

Es werden Tageskurse von folgenden Implantatherstellern angeboten:

- Straumann GmbH (ITI)
- Friadent (Frialit II)
- Degussa-Hüls (Ankylos)
- Nobel Biocare (Branemark MK II)

9. Hospitation I, II, III

Teilnahme an drei Hospitationen in Klinik oder Praxis mit komplettem implantologischem Behandlungsspektrum

Umfang der jeweiligen Hospitationen:

2 Live-Operationen (Implantatinsetionen)

2 implantologisch prothetische Behandlungen (z.B. Abdruck/Gerüsteinprobe/Eingliederung)

2 Recall Patienten (Implantatversorgungen z.B. nach 1 Jahr oder länger)

2 Planungsdiskussionen

10. Supervision (fakultativ)

Es besteht die Möglichkeit der Versorgung eigener Patienten unter Anleitung eines erfahrenen Kollegen.

Anlage 2 a

der Ordnung zur Anerkennung besonderer Kenntnisse und Fertigkeiten in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Implantologie

- I. Gemäß § 2 Abs. 2; § 4 Abs. 2 ist zunächst Voraussetzung für den Erwerb des Tätigkeitsschwerpunktes Implantologie der Nachweis der für das Kammerzertifikat Fortbildung Implantologie erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß Anlage 1a.
- II. Zum erstmaligen Nachweis der in § 2 Abs. 2; § 4 Abs. 2 geforderten Nachhaltigkeit der bereichsbezogenen beruflichen Tätigkeit müssen mindestens 70 Versorgungsfälle (als solche werden operativ-implantologisch und / oder implantat-prothetische Versorgungen in einem Kiefer definiert) dokumentiert werden (Röntgenbilder, Modelle und ggf. Fotodokumentationen).
- III. Der entsprechende Erfahrungszeitraum der implantologischen Tätigkeit soll bei Antragstellung mindestens drei Jahre betragen. Der Erwerb der praktischen Erfahrungen kann in eigener Praxis, in einer Klinik oder an einer anderen geeigneten zahnmedizinisch-therapeutischen Einrichtung erfolgen.
- IV. Zahnärzte, die entsprechend § 8 Abs. 2 den Antrag auf Führen des Tätigkeitsschwerpunktes Implantologie stellen, müssen hierfür einen der Anlage 1a (unter B aufgeführten) entsprechenden Stand von theoretischen und praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten sowie mindestens 100 Versorgungsfälle (als solche welche operativ-implantologisch und / oder implantat-prothetisch Versorgung in einem Kiefer definiert) nachweisen.